

Fünftes Kapitel

GERICHTSSPRACHE

§ 64

- (1) Die Gerichtssprache ist deutsch.
- (2) Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ihrer Muttersprache bedienen.

§ 65

Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, die sorbische Sprache zu gebrauchen, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind. In diesem Fall kann in sorbischer Sprache verhandelt werden. Das Protokoll ist in die deutsche Sprache zu übertragen.

Sechstes Kapitel

RECHTSHILFE

§ 66

- (1) Die Gerichte haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf- und Zivilsachen Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.
- (2) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bereiches ohne Zustimmung des zuständigen Kreisgerichts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle ist dem zuständigen Kreisgericht Anzeige zu machen.

§ 67

Rechtshilfeersuchen

- (1) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Kreisgericht zu richten, in dessen Bereich die Amtshandlung vorgenommen werden soll.